



# KUNDMACHUNG

Zl. nü004.1-1/2020-141

Nüziders, 20.02.2023

## 11. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.01.2023

In die Verhandlungsschrift der 11. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.01.2023 bzw. in die bei dieser Sitzung gefassten Beschlüsse kann im Gemeindehaus (Sekretariat) oder in unserer Homepage unter [www.nueziders.at](http://www.nueziders.at) Einsicht genommen werden.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

### 2 Bezeichnung von Verkehrsflächen gem. § 15 Gemeindegesetz

Auf Antrag des Vorsitzenden werden folgende Beschlüsse einstimmig gefasst:  
Die Gemeindevertretung beschließt die Verordnung über die Bezeichnung der Verkehrsfläche Steinacker gem. § 15 Gemeindegesetz mit folgendem Wortlaut:

#### § 1 Straßenbezeichnung

Im Interesse einer besseren Orientierung und des leichteren Auffindens von Gebäuden werden die Verkehrsflächen der GST-NR 3645, 3646, 3648 und 3649 in KG 90014 Nüziders im Umlegungsgebiet Hasensprung nach Maßgabe des Übersichtsplanes Lageplan M 1:500 16.01.2023, Zl. 612.5 mit dem Namen Steinacker bezeichnet.

#### § 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Verkehrsfläche Steinacker liegt innerhalb der in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen des Lageplanes M 1:500 16.01.2023, Zl. 612.5.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Gemeindevertretung beschließt die Verordnung über die Bezeichnung der Verkehrsfläche Schanzacker gem. § 15 Gemeindegesetz mit folgendem Wortlaut:

#### § 1 Straßenbezeichnung

Im Interesse einer besseren Orientierung und des leichteren Auffindens von Gebäuden werden die Verkehrsflächen der GST-NR 3614, 3615, 3616, 3617 und



3618 in KG 90014 Nüziders im Umlegungsgebiet Zollgasse II nach Maßgabe des Übersichtsplanes Lageplan M 1:500 16.01.2023, Zl. 612.5 mit dem Namen Schanzacker bezeichnet.

## § 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Verkehrsfläche Schanzacker liegt innerhalb der in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen des Lageplanes M 1:500 – 16.01.2023, Zl. 612.5.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

# 3 Teilabänderungen Flächenwidmungsplan

## 3.1 Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 2342/1

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt die Verordnung über die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 23 Raumplanungsgesetz wie folgt:

Änderung des Flächenwidmungsplanes

GST-NR 2342/1, Teilfläche mit 44 m<sup>2</sup> von Verkehrsfläche-Straße – VS in Freifläche-Sondergebiet Trafostation – FS Trafostation F-FF und Teilfläche mit 28 m<sup>2</sup> von Freifläche-Freihaltegebiet – FF in Freifläche-Sondergebiet Trafostation – FS Trafostation F-FF

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-2342/1-FWP vom 10.11.2022.

Begründung der Änderungen gem. Raumplanungsgesetz:

§ 2 Abs. 2 lit. a: nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen besonders für Wohnen und Arbeiten

§ 2 Abs. 3 lit. a: haushälterischer Umgang mit Grund und Boden

§ 2 Abs. 3 lit. h: Siedlungsentwicklung nach innen, keine Ausdehnung der äußeren Siedlungsränder

§ 18 Abs. 4: Die Standortbindung und Standorteignung für die Freifläche-Sondergebiet Trafostation ist gegeben.

Durch das Bauvorhaben wird dem Ziel der nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen, besonders für das Arbeiten entsprochen. Auch dem haushälterischen Umgang mit Grund und Boden wird mit dieser kleinräumigen und maßvollen Sonderflächenwidmung entsprochen. Die Sonderflächenwidmung liegt im umliegend bereits größtenteils bebauten Siedlungsgebiet im Bereich Landstraße/In der Enge und es ist keine Ausdehnung der äußeren Siedlungsränder gegeben.

Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten, da umliegend Sonderflächenwidmungen bzw. Baufläche-Mischgebiet mit vorhandenen Bebauungen ausgewiesen sind. Insgesamt wird den Leitlinien und Zielsetzungen im Räumlichen Entwicklungsplan REP Nüziders 2015 entsprochen.

### **3.2 Teilabänderung Flächenwidmungsplan GST-NR .784, 870/3, 872, 875/1 und 875/2; Auflage**

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig mit 23 Stimmen, Befangenheit von Corinna Reithofer, gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt die Verordnung der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 23 Raumplanungsgesetz als Auflage wie folgt:

GST-NR 875/2 mit 933 m<sup>2</sup> von Freifläche-Freihaltegebiet – FF in Baufläche-Mischgebiet – BM F-(BM)

GST-NR 875/1 mit 1.070 m<sup>2</sup> und GST-NR .784 mit 152 m<sup>2</sup> von Freifläche-Freihaltegebiet – FF in Baufläche-Mischgebiet – BM F-(BM)

GST-NR 872 Teilfläche mit 1.019 m<sup>2</sup> von Freifläche-Freihaltegebiet – FF in Baufläche-Mischgebiet – BM F-(BM)

GST-NR 870/3 Teilfläche mit 74 m<sup>2</sup> von Freifläche-Freihaltegebiet – FF in Baufläche-Mischgebiet – BM

gemäß Plandarstellung 031-2-1-875/2-FWP vom 20.12.2022.

Begründung der Änderungen gem. Raumplanungsgesetz:

§2 Abs. 2 lit. a: nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen  
besonders für Wohnen und Arbeiten

§ 2 Abs. 3 lit. a: haushälterischer Umgang mit Grund und Boden

§ 2 Abs. 3 lit. h: Siedlungsentwicklung nach innen, keine Ausdehnung der äußeren  
Siedlungsränder

Durch die Umwidmung wird dem Ziel der nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen, besonders für das Wohnen und Arbeiten entsprochen. Auch dem haushälterischen Umgang mit Grund und Boden wird mit dieser Bauflächenwidmung entsprochen. Durch die amtswegige Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes in diesem Bereich erfolgte eine Klarstellung und Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die tatsächlichen Verhältnisse. Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten, da im Nahbereich auch bereits Bauflächen-Mischgebietswidmungen vorhanden sind. Es ist auch keine Ausdehnung der äußeren Siedlungsränder gegeben.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

Der Auflageentwurf über die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes wird für die Dauer eines Monats ab 06.02. bis 06.03.2023 zur öffentlichen Auflage mit Einsichtnahme aufgelegt. Der Verordnungsentwurf mit entsprechenden Planbeilage und Erläuterungsbericht können im Internet unter [www.nüziders.at/Veröffentlichungsportal](http://www.nüziders.at/Veröffentlichungsportal) sowie in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

### **3.3 Teilabänderung Flächenwidmungsplan GST-NR 3640 und 3644; Auflage**

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt die Verordnung der Teilabänderung des Flächenwidmungsplans als Auflage gem. § 23 Raumplanungsgesetz wie folgt:

GST-NR 3640 mit 500 m<sup>2</sup> von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet – (BW) in  
Baufläche-Wohngebiet – BW F-(BW)

GST-NR 3644 Teilfläche mit 71 m<sup>2</sup> von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet –  
(BW) in Baufläche-Wohngebiet – BW

gemäß Plandarstellung 031-2-1-3640-FWP vom 12.01.2023.

Begründung der Änderungen gem. Raumplanungsgesetz:

§2 Abs. 2 lit. a: nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen  
besonders für Wohnen und Arbeiten

§ 2 Abs. 3 lit. a: haushälterischer Umgang mit Grund und Boden

§ 2 Abs. 3 lit. h: Siedlungsentwicklung nach innen, keine Ausdehnung der äußeren  
Siedlungsränder

Durch die Umwidmung wird dem Ziel der nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen, besonders für das Wohnen und Arbeiten entsprochen. Auch dem haushälterischen Umgang mit Grund und Boden wird mit dieser Bauflächenwidmung entsprochen. Die geringfügige Arrondierung der bestehenden Bauflächenwidmung im Bereich GST-NR 3644 dient der Bereinigung aufgrund der Grenzänderung im Zuge des Umlegungsverfahrens. Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten, da die Bauflächenwidmung innerhalb des Umlegungsgebietes Hasensprung liegt und keine Ausdehnung der äußeren Siedlungsränder gegeben ist. Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

Der Auflageentwurf über die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes wird für die Dauer eines Monats ab 06.02.2023 bis 06.03.2023 zur öffentlichen Auflage mit Einsichtnahme auf-gelegt. Der Verordnungsentwurf mit entsprechenden Planbeilage und Erläuterungsbericht können im Internet unter [www.nüziders.at/Veröffentlichungsportal](http://www.nüziders.at/Veröffentlichungsportal) sowie in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders im Erdgeschoss von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

### **3.4 Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 3645, 3646, 3648 und 3649; Auflage**

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt die Verordnung der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 23 Raumplanungsgesetz als Auflage wie folgt:

GST-NR 3645 mit 864 m<sup>2</sup> von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet – (BW) in Verkehrsfläche-Straße – VS

GST-NR 3645 Teilfläche mit 105 m<sup>2</sup> von Baufläche-Wohngebiet – BW in Verkehrsfläche-Straße – VS

GST-NR 3646 mit 194 m<sup>2</sup> von Baufläche-Wohngebiet – BW in Verkehrsfläche-Straße – VS

GST-NR 3648 mit 134 m<sup>2</sup> und GST-NR 3649 mit 165 m<sup>2</sup> von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet – (BW) in Verkehrsfläche-Straße – VS

gemäß Plandarstellung 031-2-1-3645-FWP vom 10.01.2023.

Begründung der Änderungen gem. Raumplanungsgesetz:

§ 2 Abs. 2 lit. a: nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen  
besonders für Wohnen und Arbeiten

§ 2 Abs. 3 lit. a: haushälterischer Umgang mit Grund und Boden

§ 2 Abs. 3 lit. h: Siedlungsentwicklung nach innen, keine Ausdehnung der äußeren Siedlungsränder

Durch diese Umwidmung wird dem Ziel der nachhaltigen Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen, besonders für das Wohnen und Arbeiten entsprochen. Auch dem haushälterischen Umgang mit Grund und Boden wird entsprochen.

Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten, da die Ausweisung der Verkehrsfläche-Straße der inneren Erschließung des Umlegungsgebietes „Hasensprung“ dient.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

Der Auflageentwurf über die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes wird für die Dauer eines Monats ab 06.02.2023 bis 06.03.2023 zur öffentlichen Auflage mit Einsichtnahme aufgelegt. Der Verordnungsentwurf mit entsprechenden Planbeilage und Erläuterungsbericht können im Internet unter [www.nüziders.at/Veröffentlichungsportal](http://www.nüziders.at/Veröffentlichungsportal) sowie in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders im Erdgeschoss von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

## **4 Teilabänderungen Gesamtbebauungsplan**

### **4.1 Teilabänderung Gesamtbebauungsplan GST-NR .784, 870/3, 872, 875/1 und 875/2; Auflage**

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig mit 23 Stimmen, Befangenheit von Corinna Reithofer, gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt die Verordnung der Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes gem. § 30 Raumplanungsgesetz als Auflage wie folgt:

Zuweisung der Zone BM 4:

GST-NR .784	mit 152 m <sup>2</sup>
GST-NR 870/3	mit 74 m <sup>2</sup>
GST-NR 872	mit 1.019 m <sup>2</sup>
GST-NR 875/1	mit 1.070 m <sup>2</sup>
GST-NR 875/2	mit 933 m <sup>2</sup>

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-875/2-BPL vom 20.12.2022

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

Der Auflageentwurf über die Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes wird für die Dauer eines Monats ab 06.02.2023 bis 06.03.2023 zur öffentlichen Auflage mit Einsichtnahme aufgelegt. Der Verordnungsentwurf mit entsprechenden Planbeilage und Erläuterungsbericht können im Internet unter [www.nüziders.at/Veröffentlichungsportal](http://www.nüziders.at/Veröffentlichungsportal) sowie in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders im Erdgeschoss von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

### **4.2 Teilabänderung Gesamtbebauungsplan GST-NR 3640 und 3644; Auflage**

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt die Verordnung der Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes gem. § 30 Raumplanungsgesetz als Auflage wie folgt:

Zuweisung der Zone BW 3:

GST-NR 3640 mit 500 m<sup>2</sup>

GST-NR 3644 Teilfläche mit 71 m<sup>2</sup>

gemäß Plan 031-2-1-3640-BPL vom 12.01.2023.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

Der Auflageentwurf über die Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes wird für die Dauer eines Monats ab 06.02.2023 bis 06.03.2023 zur öffentlichen Auflage mit Einsichtnahme aufgelegt. Der Verordnungsentwurf mit entsprechenden Planbeilage und Erläuterungsbericht können im Internet unter [www.nüziders.at/Veröffentlichungsportal](http://www.nüziders.at/Veröffentlichungsportal) sowie in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders im Erdgeschoss von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

## **5 Verordnung Mindestmaß der baulichen Nutzung**

### **5.1 Verordnung Mindestmaß der baulichen Nutzung für GST-NR .784, 872, 875/1 und 875/2; Auflage**

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig mit 23 Stimmen, Befangenheit von Corinna Reithofer. gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt die Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für GST-NR .784, 872, 875/1 und 875/2 lt. Plan 031-2-1-875/2-MBNZ gem. § 31 Raumplanungsgesetz als Auflage wie folgt:

§ 1 - Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

§ 2 - Für jene Flächen der Liegenschaften GST-NR .784. 872, 875/1 und 875/2 die innerhalb der im Plan vom 20.12.2022, Planzahl 031-2-1-875/2-MBNZ, in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 20 (BNZ 20) festgelegt.

§ 3 - Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Interessenabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

Der Auflageentwurf zur Verordnung mit Planurkunde –Planzahl 031-2-1-875/2-MBNZ – sowie der Erläuterungsbericht sind für die Dauer eines Monats ab Montag, 06.02.2023 bis Montag, 06.03.2023 auf der Homepage der Gemeinde Nüziders unter [www.nüziders.at/Veröffentlichungsportal](http://www.nüziders.at/Veröffentlichungsportal) abrufbar sowie liegen in der Bauverwaltung

der Gemeinde Nüziders im Erdgeschoss von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur allgemeinen Einsicht auf.

## **5.2 Verordnung Mindestmaß der baulichen Nutzung für GST-NR 3640; Auflage**

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt die Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für GST- NR 3640 lt. Plan 031-2-1-3640-MBNZ gem. § 31 Raumplanungsgesetz als Auflage wie folgt:

§ 1 - Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

§ 2 - Für jene Fläche der Liegenschaft GST-NR 3640 die innerhalb der im Plan vom 12.01.2023, Planzahl 031-2-1-3640-MBNZ, in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegt, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 20 (BNZ 20) festgelegt.

§ 3 - Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Interessenabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

Der Auflageentwurf zur Verordnung mit Planurkunde sowie der Erläuterungsbericht sind für die Dauer eines Monats ab Montag, 06.02.2023 bis Montag, 06.03.2023 auf der Homepage der Gemeinde Nüziders unter [www.nuziders.at/Veroeffentlichungsportal](http://www.nuziders.at/Veroeffentlichungsportal) abrufbar sowie liegen in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders im Erdgeschoss von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur allgemeinen Einsicht auf.

## **6 Voranschlag 2023**

Der Voranschlagsentwurf wurde jedem Gemeindevertreter gem. § 73 Abs. 4 Gemeindegesetz zugestellt.

Stellungnahme des Gemeindevorstandes gem. § 73 Abs. 4 Gemeindegesetz:

Die Werte des Voranschlagsentwurfs 2023 sind nachvollziehbar. Die prognostizierten Mittel-aufbringungen (Einnahmen) und Mittelverwendungen (Ausgaben) sind realistisch angesetzt. Der Gemeindevorstand empfiehlt einhellig der Gemeindevertretung den Voranschlagsentwurf 2023 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Voranschlag 2023:

Ergebnishaushalt



Erträge/Einzahlungen (operative Gebarung)	13.461.400,00	MVAG 21
Aufwendungen/Auszahlungen (operative Gebarung)	13.736.900,00	MVAG 22
Nettoergebnis	-275.500,00	
Entnahme von Haushaltsrücklagen	100,00	MVAG 230
Zuweisung von Haushaltsrücklagen	100,00	MVAG 240
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-275.500,00	
Finanzierungshaushalt		
Erträge/Einzahlungen (investive Gebarung)	13.816.200,00	MVAG 31+33
Aufwendungen/Auszahlungen (investive Gebarung)	12.732.200,00	MVAG 32+34
Nettofinanzierungssaldo	1.084.000,00	
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahme)		MVAG 35
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Tilgung)	1.084.000,00	MVAG 36
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	0,00	

Die Finanzkraft gemäß § 73 Abs. 3 Gemeindegesetz für 2023 wird mit 9.062.200,00 festgestellt.

Der Vorsitzende bedankt sich für das Vertrauen, bei der Verwaltung für die Vorbereitung der Zahlen im Voranschlag und für die gute Zusammenarbeit im Finanzausschuss gemeinsam mit dem Gemeindevorstand.

## **7 Projekt Hinteroferst, Wasserversorgungsanlage und Straßenbau**

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt grundsätzlich die Ausführung des Wasserversorgungsprojektes Wasserversorgungsanlage BA 13 Hinteroferst und das Straßenprojekt Gemeindestraße Hinteroferst. Die Beschlussfassung erfolgt auf Grundlage des vom Büro M+G Ingenieure Projektes Wasserversorgungsanlage BA 13 Hinteroferst.

Des Weiteren beschließt die Gemeindevertretung die Abtretung des Beschlussrechtes auf Grund der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit an den Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz.

## **8 Sanierung Naturbad Untere Au in Frastanz, Investitionskostenbeitrag**

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt den Investitionskostenbeitrag mit dem Anteil der Gemeinde Nüziders von 4,84 %, ds. nach derzeitiger Kostenschätzung 121.000,00

bzw. 95.590,00 netto nach Abzug von Fördermittel, für die Generalsanierung des Naturbades Untere Au in Frastanz.

## **9 Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit für Archivgut**

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt die Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit für Archivgut zwischen der Stadt Bludenz, der Gemeinde Bürs und der Gemeinde Nüziders ab Oktober 2022 im Rahmen einer Personalbereitstellung eines Archivars durch die Stadt Bludenz für die Brutto-Personalkosten für 4 Wochenarbeitsstunden zuzüglich 5,0 % Gemeinkostenzuschlag.

## **10 Genehmigung der Verhandlungsschrift der 10. öffentlichen Sitzung vom 24.11.2022**

Es wurden keine Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der 10. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung vom 24. November 2022 erhoben, daher gilt die Verhandlungsschrift gem. § 47 Abs. 5 Gemeindegesetz als genehmigt.

## **12 Straßenbeleuchtung Umrüstung auf LED**

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt grundsätzlich die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED mit ca. 220 Lichtpunkten für 200.000,00 brutto.

Des Weiteren wird das Beschlussrecht im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit an den Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 3 Gemeindegesetz abgetreten.

Für die Gemeinde

Der Bürgermeister  
Im Auftrag Franz Dunkl

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Im Veröffentlichungsportal veröffentlicht  
vom 20. Februar 2023  
bis 07. März 2023